



VERORDNUNG **des Stadtrats der Landeshauptstadt Bregenz**

Gemäß § 60 Abs 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 23.01.1996, 29.09.1998 und 08.02.2022 verordnet:


§ 1

Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

- a) Zuweisung von Wohnungen
- b) Angelegenheiten des Straßenverkehrs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde iSd § 94d StVO 1960, BGBl. Nr.159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, mit Ausnahme von Z.1
- c) Sperrstunden–Einzelbewilligungen und Erteilung weiterer Sperrstunden-Dauerbewilligungen in dem Umfang, wie der Stadtrat sie bereits genehmigt hat
- d) Anstrengung und Abstreichen von Rechtsstreitigkeiten sowie Bestellung von Rechtsvertretern, soweit der Gegenstand die bezirksgerichtliche Wertgrenze nicht übersteigt
- e) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt in behördlichen Verfahren zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses
- f) Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sowie von Grundstücken der Landeshauptstadt Bregenz für Veranstaltungen, Werbezwecke, für die Einrichtung von Baustellen sowie für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen auf die Dauer von längstens einem Jahr
- g) Vollziehungsaufgaben gemäß § 12 der Marktordnung der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss des Stadtrats vom 24.06.1997)

§ 2

- 1) Die Verordnung tritt am 01. Februar 1996 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die auf Grund des Beschlusses des Stadtrats vom 22. Mai 1990 erlassene Verordnung betreffend Übertragung von Entscheidungen an den Bürgermeister außer Kraft.
- 3) § 1 lit g tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.
- 4) § 1 lit b tritt am 10. Februar 2022 in Kraft.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

In der Fassung vom 09.02.2022